

| DO. I. 374.                                                                                                          | DK. II. St. 2120.                                                                                                                                                                   | DFr. I. St. 3838.              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| rum prefatum episcopum . . . dis-vestire molestare . . . teloneum aut ullam publicam fonctionem exigere audeat . . . | eisque (!) vicarios disinvestire molestare . . . teloneum districtum placitum aut aliam quamlibet publicam functionem exigere seu de predictis rebus facere violentiam audeat . . . | violentiam facere audeat . . . |

Aus der Nebeneinanderstellung geht nun ja zunächst die Verwandtschaft der drei Urkunden überhaupt hervor, dann aber bestätigt sich auch der schon bemerkte engere Zusammenhang zwischen B und St. 3838. Allerdings sind sämtliche Asteser Diplome nur abschriftlich im Libro verde und zwar nicht unverdorben überliefert; indessen bietet sich für den Text des DO. I. 374 eine Kontrolle in dem DH. III. St. 2204, und eben dadurch wird auch erwiesen, dass die engeren Beziehungen zwischen B und St. 3838 nicht doch von DO. I. 374 abhängig sind, sondern auf eine gemeinsame besondere Vorlage zurückführen.

Kann man nun dieser Vorlage noch näher auf die Spur kommen? Zu dem Zweck müssen wir auf den Bestand älterer Diplome für Asti zurückgreifen, wobei sich alsbald ein auffälliger Zusammenhang zwischen der Promulgatio von B und der von DO. III. 99 feststellen lässt, der über das durch Zufall mögliche hinausgeht<sup>1</sup> und sich auch sonst noch kenntlich macht<sup>2</sup>. In DO. III. 99 aber wird nicht nur auf die Verleihung Otto's I., sondern auch auf eine Bestätigung Otto's II. und eine solche Otto's III. für den inzwischen verstorbenen Bischof Rozzo

---

1) Für B vgl. die obige Tabelle. DO. III. 99: 'Quocirca omnium sancte dei ecclesie ac nostrorum presentium (hier wie in B fehlt das zum Sinn unerlässliche fidelium!) scilicet et futurorum noscat sollercia, quod . . . nostram efflagitans adiit celsitudinem'. In St. 3838 ist der Eingang neu stilisiert, doch erinnert wenigstens das: 'nostrae maiestatis eminentiam adiit, flagitans' noch an den Wortlaut von B. 2) So kommt in DO. III. 99 wie in B = St. 3838 das Wort 'deserta' resp. 'deserti loci' vor, das — nach dem Register wenigstens — sonst nur noch in zwei Diplomen Otto's I. des Ital. B (DD. O. I. 339. 413) erscheint; ferner werden in die Pertinenz 'servi et ancillae' und 'aldioni et aldianae' eingefügt, die sich auch in St. 3838 wiederfinden, während in B die letzteren durch 'herimanni et herimannae' ersetzt sind. Sie erscheinen dafür aber in der Form 'aldiones quoque et aldianas' in C und stammen dort jedenfalls aus der Vorlage von B.